



Brilliant Aktiengesellschaft

Gnarrenburg

ISIN DE0005272702

WKN 527270

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre der Brilliant Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Gnarrenburg zu der

am Dienstag,

dem 30. August 2011

um 11.00 Uhr

in den Geschäftsräumen der

Brilliant Aktiengesellschaft,

Brilliantstraße 1,

27442 Gnarrenburg

stattfindenden

32. Ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Brilliant AG zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 mit dem erläuternden Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB und dem Bericht des Aufsichtsrates**

Da der Bilanzverlust der Brilliant AG von Gesetzes wegen auf neue Rechnung vorzutragen ist, entfällt eine Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Das bisherige Aufsichtsratsmitglied Dr. Matthias Boehme hat sein Amt mit Wirkung zum 18. April 2011 niedergelegt. An seiner Stelle hat das Amtsgericht Tostedt durch Beschluss vom 1. April 2011 Herrn Rechtsanwalt Dr. Torsten Köhne, Bremen, zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das vorgenannte gerichtlich bestellte Mitglied durch Wahlbeschluss der Hauptversammlung zu bestätigen. Die Amtszeit für Herrn Dr. Torsten Köhne soll bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauern, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2012 beschließt.

Dr. Torsten Köhne ist Mitglied des Vorstandes der swb AG in Bremen und hat keine weiteren Aufsichtsratsmandate inne.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach §§ 95 f. und 101 des Aktiengesetzes, § 4 des Drittelbeteiligungsgesetzes sowie § 8 der Satzung.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2006 sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 durch Änderung von § 5 Abs. 2 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 5 Abs. 2 der Satzung wird unter Aufhebung der bestehenden, bis zum 31. August 2011 befristeten Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital 2006) wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand ist für fünf Jahre ab Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 180.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.602.600,00 (in Worten: EURO vier Millionen sechshundertzweitausendsechshundert) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;
- c) soweit der auf die neuen Aktien, für die das gesetzliche Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital und - bei mehrmaliger

Erhöhung – die Erhöhung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausgabe nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die von der Gesellschaft aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien bzw. einer an deren Stelle tretenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gehalten und gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf diejenigen Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienaussgabe und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu ändern.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die auf der ordentlichen Hauptversammlung 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist am 28. Februar 2011 ausgelaufen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für fünf Jahre ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals (EUR 9.205.200,00), d.h. im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 920.520,00 zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Die Ermächtigung unter lit. a) kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden.

- c) Der Erwerb von eigenen Aktien darf (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft erfolgen.
- (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie der Brilliant AG (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Brilliant AG im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10% über- und 20% unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot der Brilliant AG an alle Aktionäre, darf der Erwerbspreis je Aktie der Brilliant AG (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Brilliant AG im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots um nicht mehr als 10% über- und 20% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb eigener Aktien der Brilliant AG je Aktionär kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, soweit diese Anwendung finden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:
- (1) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats wieder veräußert werden. Die Veräußerung kann dabei auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre vorgenommen werden, sofern die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Brilliant AG im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien.

- (2) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden.
- (3) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Durch die Einziehung ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital, das unverändert bleibt. Der Vorstand ist in diesem Fall auch ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- e) Die Ermächtigung unter lit. d) kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, durch die Gesellschaft ausgenutzt werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d) (1) und (2) verwendet werden. Die Ermächtigung unter lit. d) (1) beschränkt sich unter Einbeziehung aller weiteren Ermächtigungen im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich insbesondere um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.“

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Zu dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 (Genehmigtes Kapital 2011) erstattet der Vorstand gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts folgenden Bericht:

1. Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2011 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist allgemein anerkannt und erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können und die Abwicklung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses zu vereinfachen. Dies ist im Interesse der Gesellschaft.

Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt und der Eingriff in die Aktionärsrechte sind aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

2. Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2011 ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es dem Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, diese Gegenstände gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Die Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft zu erhöhen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in einem geeigneten Fall ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung sowie sonstige einlagefähige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien erwerben zu können. Je nach der Größenordnung eines solchen Erwerbs und den Erwartungen des jeweiligen Verkäufers kann es zweckmäßig oder erforderlich sein, die Gegenleistung durch Aktien der Gesellschaft zu erbringen. Hierzu ist der Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre notwendige Voraussetzung. Der Vorstand soll insbesondere ermächtigt sein, das Genehmigte Kapital 2011 auszunutzen, um den Inhabern von Forderungen gegen die Gesellschaft an Stelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch zusätzliche Flexibilität und kann Aktien beispielsweise zur Tilgung von Kreditverbindlichkeiten oder anderweitiger Verbindlichkeiten ausgegeben. Sacheinlage ist in diesen Fällen jeweils die Forderung. Insbesondere die Ausgabe von Aktien an Kreditgeber kann im Einzelfall sinnvoll sein, um die Liquiditätsbelastung bei der Kapitalbeschaffung in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Bilanziell handelt es sich um die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital und damit um eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis und der Finanzstruktur.

Die vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts schafft die Voraussetzung für den Vorstand, bei einer sich bietenden Gelegenheit schnell und flexibel mit Zustimmung des Aufsichtsrates handeln zu können und als Gegenleistung für einen Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft Aktien der Gesellschaft einsetzen zu können, die durch die vollständige oder teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 geschaffen werden. Konkrete Zusammenschluss- oder Erwerbsvorhaben, für die von der Möglichkeit der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht werden soll, bestehen jedoch zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft konkretisieren, wird der Vorstand jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll.

Da der Wert der künftig zu erwerbenden Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft und damit deren Erwerbspreis derzeit noch nicht bekannt ist, kann gegenwärtig auch kein fester Ausgabebetrag genannt werden. Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft wird sich an dem jeweiligen Börsenkurs ausrichten. Der Wert des jeweils zu erwerbenden Unternehmens, der Unternehmensbeteiligung sowie sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenstände, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft wird nach anerkannten Bewertungsmaßstäben bestimmt werden.

3. Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, bei Barkapitalerhöhungen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Dieser Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es, im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung günstiger Börsensituationen zu marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preisen ausgegeben werden.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag zum Börsenpreis im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 wird nach Möglichkeit weniger als 3%, in jedem Fall aber weniger als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen.

Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss gibt die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Ein erheblicher Grund hierfür liegt darin, dass eine Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabetrags möglich ist und somit beim Ausgabebetrag kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist be-

rücksichtigt werden muss. Zusätzlich kann mit einer solchen Platzierung der Zugang zu neuen Aktionärsgruppen erreicht werden.

Der Bezugsrechtsausschluss darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10% des bestehenden Grundkapitals überschreiten. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, die in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern diese unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch diese Vorgaben wird gemäß der gesetzlichen Regelung das Schutzbedürfnis der Aktionäre gegen die Verwässerung ihres Anteilsbesitzes berücksichtigt. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der größtmöglichen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Die Nachteile der Kapitalerhöhung, insbesondere eine Verwässerung der bisherigen Anteilsverhältnisse der Altaktionäre, werden durch die vorstehend beschriebenen Vorteile mehr als kompensiert, da aus gegenwärtiger Sicht von einer nachhaltigen Wertsteigerung ausgegangen werden kann. Weiterhin wird der Vorstand von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nur dann Gebrauch machen, wenn das konkrete Vorhaben der vorangegangenen Beschreibung entspricht und auch im Zeitpunkt seiner Realisierung noch im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Zusammenhang wird der Vorstand stets sorgfältig und gewissenhaft prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts zur Erreichung der unternehmerischen Ziele erforderlich ist.

Die Interessen der Aktionäre werden demgemäß insgesamt durch die Ermächtigung des Bezugsrechtsausschlusses nicht unangemessen beeinträchtigt.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Der Vorstand wird diese Möglichkeit nur dann ausnutzen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011 berichten.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

Zu dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien) erstattet der Vorstand über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts folgenden Bericht:

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird der Gesellschaft für fünf Jahre ab Beschlussfassung die Möglichkeit gegeben, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Damit ist die gesetzlich zulässige Höchstgrenze gewahrt. Ein Erwerb darf über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen. Die Einhaltung der durch § 71 Abs. 1 Nr. 8 Sätze 3 und 4 AktG geforderten Pflicht zur Gleichbehandlung aller Aktionäre ist damit gewährleistet.

Nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder einem öffentlichen Kaufangebot an alle Aktionäre ermächtigen. Der Beschlussvorschlag sieht folgende Möglichkeiten vor:

1. Die vorgeschlagene Möglichkeit zum Wiederverkauf eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit der Veräußerung zurückerworbener eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Veräußerung der eigenen Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft somit in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der durch eine marktnahe Preisfestsetzung erzielbare Veräußerungserlös führt zu einem höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht und damit zu einer größtmöglichen Zuführung von Eigenmitteln. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts können zudem der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen gedeckt und zusätzliche Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG die Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Es besteht jedoch auch in diesem Fall angesichts der Volatilität der Aktienmärkte ein Marktrisiko über mehrere Tage, insbesondere ein Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und auf diese Weise zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Diese Möglichkeit zur Veräuße-

zung eigener Aktien unter optimalen Bedingungen ohne nennenswerten Bezugsrechtsabschlag ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren sich schnell ändernden Märkten und in neuen Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen können muss. Diese Ermächtigung des Vorstandes zur Veräußerung der Aktien wird gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts dahingehend beschränkt, dass unter Einbeziehung aller weiteren Ermächtigungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10% des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden dürfen. Insbesondere ist bei der Berechnung der 10%-Grenze der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind. Somit wird die 10%-Grenze hinsichtlich aller Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten. Durch den so beschränkten Umfang der Ermächtigung sowie dadurch, dass sich der Veräußerungspreis für die zu veräußernden bzw. zu gewährenden Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt.

2. Ferner sollen die erworbenen Aktien dazu verwendet werden können, um Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht. Es kann für die Gesellschaft zur Bedienung der sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft zweckmäßiger sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Diese Möglichkeit vergrößert den Handlungsspielraum der Gesellschaft. Die Ermächtigung sieht daher eine entsprechende Verwendung der eigenen Aktien vor. Insoweit ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
3. Die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch die Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der

Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernde Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien berichten.

Grundkapital, Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 9.205.200 und ist eingeteilt in 360.000 Stück-Aktien, die jeweils eine Stimme gewähren (Angabe gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 Absatz 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens 23. August 2011, 24:00 Uhr (Anmeldestichtag) unter der nachstehenden Adresse

Brilliant AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
FMS/FWA
Am Markt 14-16
28195 Bremen
Fax: +49 (0) 421- 3603 153

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am 9. August 2011, 0:00 Uhr (Nachweisstichtag/"Record Date"), Aktionäre der Gesellschaft waren. Der Nachweis über nicht in Girosammlerverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen der Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache.

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu unternehmen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Ein Aktionär, der sich zur Hauptversammlung angemeldet und den Nachweis seines Anteilsbesitzes erbracht hat (s.o.), kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf, und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB). Ein Vollmachtsformular erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte. Die erteilte Vollmacht ist gegenüber der Gesellschaft nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage der Vollmacht bei der Einlasskontrolle geschehen; daneben ist eine Übermittlung des Nachweises per Post, Telefax oder E-Mail an die unten genannte Kontaktadresse möglich. Das Textformerfordernis gilt nicht für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Vereinigungen von Aktionären und sonstigen geschäftsmäßig Handelnden i.S.v. § 135 AktG; hier sind aber in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären außerdem an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der Weisungen aus. Diejenigen Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, müssen sich also zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbringen (s.o.). Die weiteren notwendigen Unterlagen und Informationen sowie ein Vollmachtsformular erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte.

Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital (also mindestens 18.000 Stück-Aktien) erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten werden. Das Verlangen bedarf der Schriftform (§ 126 BGB) und muss der Gesellschaft mindestens dreißig Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens am 30. Juli 2011, 24:00 Uhr, unter der unten genannten Kontaktadresse zugehen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern machen. Gemäß §§ 126 und 127 AktG werden solche Gegenanträge und Wahlvorschläge den anderen Aktionären im In-

ternet unter www.brilliant-ag.de/unternehmen/investor-relations.html zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 15. August 2011 unter der unten genannten Kontaktadresse zugehen. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden. Anderweitig adressierte und nicht ordnungsgemäß gestellte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Auskunftsrecht

Nach § 131 AktG kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands des Tagesordnung erforderlich ist.

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen wollen, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an die unten genannte Kontaktadresse zu übersenden. Die Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung; das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Zugängliche Informationen und Unterlagen

Diese Einladung zur Hauptversammlung sowie die übrigen nach § 124a AktG den Aktionären zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.brilliant-ag.de/unternehmen/investor-relations.html zur Verfügung.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010, der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010 sowie der erläuternde Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB und der Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010 vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht während der üblichen Geschäftszeiten aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt.

Kontaktadresse

Mit Ausnahme der Anmeldung zur Hauptversammlung und des Nachweises des Anteilsbesitzes (siehe Abschnitt "Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts") sind alle an die Gesellschaft gerichteten Eingaben im Zusammenhang mit der Hauptversammlung an folgende Kontaktadresse zu richten:

Brilliant Aktiengesellschaft
Investor Relations
Brilliantstraße 1
27442 Gnarrenburg
Telefax: +49 (0) 4763 - 89 130
E-Mail: investorrelations@brilliant-ag.com

Gnarrenburg, im Juli 2011

Brilliant Aktiengesellschaft
Der Vorstand